



Anlage 2 zum Praktikumsvertrag alle Fachrichtungen

Hinweise zur fachpraktischen Ausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Unternehmen hat sich bereit erklärt, einem Fachoberschüler einen Praktikumsplatz zur Verfügung zu stellen.

Dafür möchten wir Ihnen danken.

Im Folgenden erhalten Sie wichtige Hinweise zur fachpraktischen Ausbildung:

1. Die gesamte Ausbildung an der Fachoberschule, so auch die der fachpraktischen Ausbildung, werden durch die Verordnung über die Bildungsgänge der Fachoberschule (Fachoberschulverordnung-FOSFHRV vom 16. September 2020) geregelt.
2. Im Abschnitt 4 der o. g. Verordnung werden in den Paragraphen 15 bis 19 Aussagen zur fachpraktischen Ausbildung getätigt (siehe Anlage 3).
3. Die Praktikanten besitzen Schülerstatus, der Praxisstelle entstehen also keine Kosten.
4. Während des Praktikums stehen die Schüler unter dem Versicherungsschutz der Schule. Bei einem Arbeitsunfall ist dem OSZ Teltow-Fläming, Abt. 4, Brandenburgische Straße 100, 14974 Ludwigfelde, eine Unfallanzeige zuzustellen.
5. Die Schule ist unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Hinderungsgrund besteht, an der fachpraktischen Ausbildung teilzunehmen. Spätestens am 3. Tag sind schriftliche Belege über den Grund des Fernbleibens nachzureichen.

gez. M. Janusch
Schulleiter

Abschnitt 4

Fachpraktische Ausbildung im zweijährigen Bildungsgang

§ 15 Ziel und Dauer

- (1) Die fachpraktische Ausbildung gibt den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, die Aufgaben und Arbeitsweise der in ihrer Fachrichtung tätigen Betriebe, Behörden oder anderen gleichwertigen Einrichtungen kennenzulernen und die im Unterricht erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten anzuwenden, zu vertiefen und zu erweitern.
- (2) Die fachpraktische Ausbildung umfasst mindestens 800 Zeitstunden und findet während des gesamten ersten Schuljahres unterrichtsbegleitend und grundsätzlich nicht während der Schulferien statt.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung ist Voraussetzung für das Erreichen des Ausbildungsziels.
- (4) Die Schulleitung bestimmt für jede einzurichtende Klasse die Unterrichtstage und die Zeiten, in denen die fachpraktische Ausbildung erfolgen soll. Dieser Zeitplan ist den Bewerberinnen und Bewerbern vor Aufnahme in den Bildungsgang rechtzeitig zur Vorlage bei der Praxisstelle auszuhändigen.

§ 16 Fachpraktische Ausbildungsstätten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber wählen ihre fachpraktische Ausbildungsstätte (Praxisstelle) mit Zustimmung der Schule. Die Schule informiert über infrage kommende Einrichtungen und berät die Bewerberinnen und Bewerber bei der Auswahl der Praxisstelle.
- (2) Die Praxisstelle muss die fachpraktische Ausbildung durchführen und nachweisen, dass sie ausbildungsgeeignet ist. Sie benennt für die Anleitung und laufende Beratung der Schülerinnen und Schüler in der Praxisstelle eine geeignete Fachkraft als praxisanleitende Person.
- (3) In der Fachrichtung Sozialwesen muss die Praxisstelle gegenüber der Schule nachweisen, dass sie über geeignetes Personal für eine qualifizierte Praxisanleitung verfügt.

§ 17 Rahmenbedingungen der fachpraktischen Ausbildung

- (1) Die fachpraktische Ausbildung ist Bestandteil des Bildungsganges. Wer seinen Praktikumsplatz verliert, soll innerhalb von zwei Wochen einen neuen Praktikumsplatz nachweisen. Wird keine neue fachpraktische Ausbildung aufgenommen, ist die Schülerin oder der Schüler aus dem Bildungsgang zu entlassen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler, und bei Nichtvolljährigen deren Eltern, sind unverzüglich von der Entscheidung zu unterrichten.

(2) Die Schülerinnen und Schüler werden in der fachpraktischen Ausbildung nicht im Rahmen eines den arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses ausgebildet und tätig. Es handelt sich um kein Praktikum im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, kein Dienstverhältnis im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und kein Arbeitnehmerverhältnis im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung verpflichtet. Bei der täglichen Beschäftigungszeit sind bei Nichtvolljährigen die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

§ 18 Durchführung der fachpraktischen Ausbildung

(1) Die Schule arbeitet mit den Praxisstellen eng zusammen. Die Schulleitung benennt für jede Klasse eine geeignete Lehrkraft zur Begleitung der Schülerinnen und Schüler während der fachpraktischen Ausbildung. Diese Lehrkraft hält engen Kontakt zur Praxisstelle und zu der praxisanleitenden Person und besucht die Schülerinnen und Schüler mindestens einmal im Schuljahr in der Praxisstelle.

(2) Am Ende eines jeden Schulhalbjahres gibt die Praxisstelle eine schriftliche Beurteilung über die Schülerin oder den Schüler ab.

(3) Die Beurteilung ist rechtzeitig zum Ablauf des Beurteilungszeitraums bei der Schule einzureichen. Die Schule setzt den Abgabetermin fest.

§ 19 Abschluss der fachpraktischen Ausbildung, Wiederholung

(1) Die fachpraktische Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die für den Bildungsgang erforderlichen praxisbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß den Vorgaben für die fachpraktische Ausbildung erworben wurden. Die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss der fachpraktischen Ausbildung trifft die Klassenkonferenz.

(2) Die Beurteilungen der Praxisstelle und die Auswertung der Berichtsbogen und der Praxisbesuche sind Grundlage der Entscheidung der Klassenkonferenz über den erfolgreichen Abschluss der fachpraktischen Ausbildung. Die Entscheidung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Es werden keine Noten erteilt. Bei nicht erfolgreicher Teilnahme ist die Jahrgangsstufe zu wiederholen. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll festzuhalten.

(3) Ausfallzeiten in der fachpraktischen Ausbildung infolge von Krankheit oder sonstigen nicht selbst zu vertretenden Gründen werden je Schulhalbjahr bis zu höchstens zehn Prozent angerechnet, wenn dadurch das Ziel der fachpraktischen Ausbildung nicht beeinträchtigt wird. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

(4) Auf schriftlichen Antrag der Schülerin oder des Schülers können bei Ausfallzeiten von mehr als zehn Prozent nach erfolgter Zustimmung der Praxisstelle die fachpraktische Ausbildung auch in den Ferien nachgeholt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit der Praxisstelle.

(5) Abweichend von Absatz 3 können darüberhinausgehende Fehlzeiten nur durch das zuständige staatliche Schulamt auf begründeten Antrag des Oberstufenzentrums erfolgen. Soweit eine Anrechnung nicht erfolgt, ist die Jahrgangsstufe zu wiederholen.

(6) Bei Nichtversetzung auf Grund mangelnder schulischer Leistungen muss auch eine erfolgreich abgeschlossene fachpraktische Ausbildung wiederholt werden.